

Zertifikate gibt es jetzt auch für Genesene

Neue Corona-Testverordnung -- Autor: G. W. Zimmermann

Das Ausstellen von Impfcertifikaten ist mittlerweile in den Praxen möglich – und kann jetzt auch nachträglich erfolgen, wenn es sich um Zertifikate für COVID-19-Genesene handelt. Diese Leistung steht seit dem 1. Juli 2021 in der neugefassten Coronavirus-Testverordnung.



Dr. med. Gerd W. Zimmermann
 Facharzt für Allgemeinmedizin
 Kapellenstr. 9
 D-65719 Hofheim

Der Anspruch auf ein digitales COVID-19-Genesenzertifikat ist bereits im § 22 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz geregelt und neben dem Impfcertifikat und dem Testzertifikat einer von drei Bestandteilen des digitalen Covid-Zertifikats der EU. Dieses dient als Nachweis, dass man geimpft ist, negativ getestet wurde oder genesen ist. Das grüne Zertifikat gilt in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen.

Die Vergütung beträgt 2 Euro je Genesenzertifikat, wenn es direkt aus dem Praxisverwaltungssystem erstellt wird. Das ist derselbe Betrag wie beim Impfcertifikat. Wenn man die Web-Anwendung des Robert-Koch-Instituts verwendet, kann man 6 Euro je Zertifikat berechnen. Allerdings soll ein Software-Update für die direkte Erstellung aus dem Praxisverwaltungssystem spätestens zum 12. Juli 2021 bereitstehen.

Das bedeutet, dass dann nur noch die „preisgünstige“ Vergütungsvariante von 2 Euro zur Anwendung kommen kann. Abgerechnet wird auch hier wieder über die KV. Voraussetzung für das Ausstel-

Tab. 1 Ausstellung von Corona-Zertifikaten

EBM	Legende	Euro
88 350	Impfcertifikat	6,00
88 351	Impfcertifikat (über die Praxis-Software)	2,00
88 353	Impfcertifikat für Zweitimpfung, wenn die Praxis im selben Quartal das Zertifikat für die Erstimpfung erstellt hat	6,00
88 370	COVID-19-Genesenzertifikat	6,00
88 371	COVID-19-Genesenzertifikat (über die Praxis-Software)	2,00
88 310	Abstrichentnahme für Corona-Antigentest	8,00
88 312	Sachkostenpauschale für das Testmaterial	3,50
88 314	Überwachung der Eigenanwendung eines Antigentests	5,00

Die Pseudoziffer 88 352 für die Ausstellung eines Impfcertifikats für eine nicht in der Praxis geimpfte Person ist am 1. Juli 2021 entfallen. Die Pseudoziffern 88 310 und 88 312 ersetzen die bisher regional unterschiedlichen Nrn., die mit 15 Euro bzw. 6 Euro vergütet waren.

len eines Genesenzertifikats ist ein positives PCR-Test-Ergebnis, das mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate alt ist.

Mit der neuen Testverordnung (TestV) wird auch die Vergütung der Corona-Schnelltests deutlich reduziert. Seit dem 1. Juli 2021 gibt es statt 15 nur noch 8 Euro an Honorar und eine Sachkostenpauschale von 3,50 statt 6 Euro. Stattdessen wurde in der TestV ein „Überwacher Antigen-Selbsttests zur Eigenanwendung“ eingeführt, der mit 5 Euro pro Testung vergütet wird, zzgl. der Sachkostenpauschale von 3,50 Euro je Test. Als „Überwacher“ kommen laut § 6 TestV neben dem öffentlichen Gesundheitsdienst und den Testzentren auch Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore, Rettungs- und Hilfsorganisationen infrage.

Im Prinzip können auch weitere beauftragte Leistungserbringer die Leistung „Selbsttest-Überwachung“ erbringen. Dafür müssen sie die infektionsschutz-, medizinerprodukte- und arbeitsschutzrecht-

lichen Anforderungen einhalten, eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen gewährleisten, die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität machen.

MMW-Kommentar

Insbesondere diese neue „überwachte Testung“ ist erklärungsbedürftig! Bisher ist ein Bürger zu einem Testzentrum oder einer Arztpraxis gegangen und hat sich dort einen Nasen- oder Rachenabstrich machen lassen, mit dem ein Corona-Schnelltest durchgeführt wurde.

Dafür gab es 15 Euro plus 6 Euro für das Testmaterial. Diese Leistung wird jetzt nur noch mit 8 Euro zuzüglich 3,50 Euro für das Testmaterial vergütet. Macht das Testzentrum oder die Arztpraxis den Abstrich nicht selbst, sondern überlässt das dem betreffenden Bürger, bekommt man 5 Euro plus 3,50 Euro für das Testmaterial. ■

STIKO gibt neue Empfehlung zur Impfung von Genesenen

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat ihre Empfehlungen zur COVID-19-Impfung aktualisiert. Wichtigste Neuerung: Auch wenn bloß ein serologischer Antikörpernachweis vorliegt, ist es nun möglich, den Patienten nur einmalig zu impfen.

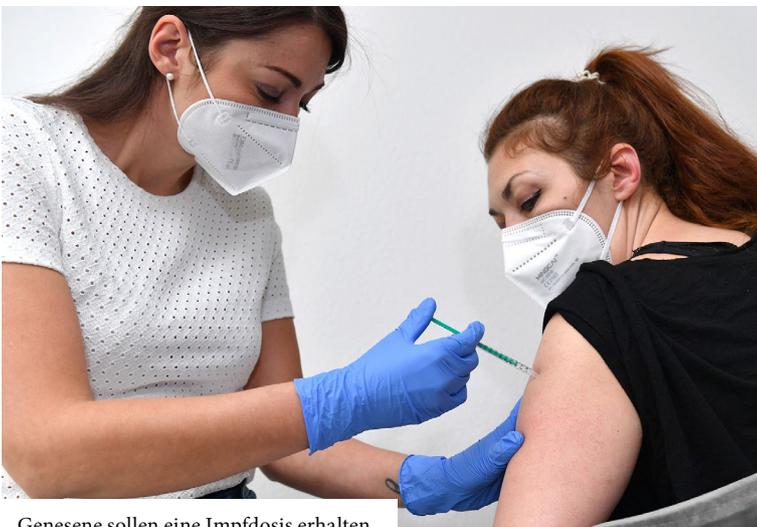
Immungesunde Personen, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, sollten be-

reits bisher unabhängig vom Alter in der Regel ab sechs Monate nach Genesung bzw. Diagnosestellung eine Impfung erhalten. Die Infektion wird durch einen direkten Erregernachweis mittels PCR-Test zum Zeitpunkt der Infektion nachgewiesen. Nun kommt die Möglichkeit hinzu, auch später noch eine validierte SARS-CoV-2-Antikörperserologie einzusetzen. Ist in diesem Fall der Infektionszeitpunkt unbekannt, empfiehlt die STIKO, die einmalige Impfstoffdosis zeitnah zu verabreichen.

MMW-Kommentar

Besteht also der Verdacht, dass ein Patient schon einmal mit SARS-CoV-2 infiziert war, kann man in der Praxis eine Antikörperbestimmung und danach – wenn der Wert über 50 BAU liegt – eine Impfung vornehmen. Im Impfzertifikat ist dann als Nachweis der Genesung das Datum der Antikörperbestimmung einzutragen und danach das Datum der Impfung!

Ein Problem ist dabei, dass die Finanzierung dieser Antikörperserologie zur nachträglichen Feststellung einer Infektion als kurative Leistung zulasten der GKV nicht zulässig ist. In diesen Fällen muss der Test dem Impfling also privat in Rechnung gestellt werden. ■



Genesene sollen eine Impfdosis erhalten.